

Franckesche Stiftungen zu Halle

**Nach heutiger art wohleingerichtetes Brief-Buch/ in
welchem So wohl von beschaffenheit der teutschen briefe
und schreibart überhaupt, als auch von ...**

Placius, Johann Günther August

Nordhausen, Anno 1741

VD18 11785071

IV. Schuldverschreibung, darinnen sich die frau zugleich mit unterschreibet.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha53-1-214524

le, zwischen Hans Georg Büchnern und Michael Abendrothen, und einen acker im rabensfelde zwischen Melchior Knicksieseln und Barthol Grobrian gelegen, zur sichern hypothec und unterpfande ein, dergestalt und also, daß in unverhofftem fall der nicht erfolgten bezahlung, herr gläubiger sich so wohl des capitals, interesse, und kosten halben nach bestem vermögen erhohlen könne; Alles ohne argelists und gefahrde. Zu mehrerer urkunde ist diese obligation von mir und meinem vormunde eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. Harthausen, den 25. April. 1736.

(LS.) Eleonora Clementina.

(LS.) Johann Balthasar Gisander, curat.

nom. derselben.

Nota Es pflegen zwar einige auch bey dergleichen schuldschreibungen derer weiber die entsagung der weiblichen rechtswohlthaten, ins besondere aber des SCri Vellejani; und der authent. Cod. si qua mulier &c. zu erfordern, und denen schuldschreibungen mit einzuberleiben: allein wenn die frau selbst etwas mit genehmhaltung ihres vormundes borget, und vor niemand anders gut saget, die verwendung auch ohne diß ihre richtigkeit hat; so ist solches nicht nöthig, da dergleichen rechtswohlthaten denen weibern nur in casu fidejussionis, oder wenn die aufnehmung dergleichen gelder aus unverstande und weiblicher schwachheit geschehen, dem weiblichem geschlecht zu statten kommen.

IV.

Schuldverschreibung, darinnen sich die frau zugleich mit unterschreibet.

Wir zu ende unterschriebene für uns, unsere erben

ben und erbnehmen kraft dieses urkunden hiermit und bekennen: Demnach wir zu erkaufung einer hufen landes einiger gelder benöthiget gewesen, und uns auf unser bittliches ansuchen von dem herrn NN. 200. rthl. sagen und schreiben zweyhundert thaler an guten gangbaren münzsorten vorgeschossen und geliehen worden, welche gelder wir auch so fort in empfang genommen; Als quittiren wir hiedurch gedachten herrn gläubiger über die auszahlung dieses capitals in bester rechts form und zwar cum renunciatione exceptionis non numeratae vel non acceptae vel in nostram nostrorumque utilitatem non versae pecuniae, und versprechen nicht nur die davon fallenden landüblichen interessen jedes jahr zu entrichten, sondern auch das capital selbst von dato an, binnen drey jahren richtig, und an gleichfalls gangbarem gelde zu vergnügen. Und da wir beyderseits zu mehrerer sicherheit des herrn gläubigers unser zu NN. gelegenes haus und hof zur hypothec und unterpfande hiermit eingefezet und verschrieben haben wollen, also und dergestalt, daß im fall der nicht erfolgten zahlung herr gläubiger sich daran bestens erhohlen möge; als habe sonderlich ich die mit unterschriebene chefrau, mit genehmhaltung meines Hrn. vormundes, diese schuldverschreibung in allen ihren puncten und clausuln agnosciren, und mich aller meiner, mir von rechtswegen zu statten kommenden wohlthaten, sonderlich aber dem recht der mitgift und eingebrachten; dem SCto Vellejano und der Authent. Codicis, si qua mulier &c. wie auch allen andern mehr, so mir etwa zu statten kommen

II. Theil. X y